

Berlin, 06. Oktober 2020

Herausgeber:

**Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Abteilung Umwelt- und
Energiepolitik

Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 42 Branchen- und 27 Landes- sowie Regionalverbänden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die untergesetzlichen Regelungen im Biozid-Recht zusammengefasst werden sollen. Wir weisen jedoch auf gravierende Bedenken der Branche hin:

Zu § 5 Abs. 2 und 3

Es wird nicht klar, weshalb eine Aktualisierung der Meldung, abgesehen von den Gründen nach Abs. 1, alle zwei Jahre zu erfolgen hat. Diese Meldung führt zu keinem Mehrwert, da das Produkt weiterhin zugelassen ist und daher gehandelt werden darf. Diese grundlose Aktualisierung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für den Großhandel, der häufig Einführer gem. § 4 Abs. 1 ist.

Zu § 10

Biozid-Produkte, auch solche, die nicht nur für professionelle Anwender zugelassen sind, sollen nur noch abgegeben werden dürfen, wenn einerseits die Personendaten festgestellt worden sind und andererseits eine umfassende Belehrung über das Produkt stattgefunden hat. Diese Beratung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsunternehmen, der nicht flächendeckend leistbar ist. Der Personalbestand, z. B. von Cash&Carry-Märkten, ist nicht darauf angelegt, dauerhaft individuelle Belehrungen durchzuführen.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dürfte von den Berechnungen des BMU deutlich nach oben abweichen. Statistische Berechnungen zeigen, dass schon bislang verpflichtende Belehrungen deutlich länger als die veranschlagten 2 Minuten dauern. Für den Versandhandel bedeutet dies ggf. die Implementierung von Tools zur digitalen Personenidentifikation. Diese erhöhen den Erfüllungsaufwand zusätzlich.

Zu § 11

Der Zeithorizont zur flächendeckenden Schulung von Verkaufspersonal innerhalb eines Jahres ist deutlich zu kurz angesetzt. Es ist zu bezweifeln, dass innerhalb dieser Zeit neue Schulungsprogramme entwickelt, angeboten und durchgeführt werden können. Auch müssen national einheitliche Standards zur Anerkennung im EU-Ausland erworbener Sachkunde nach Abs. 2 entwickelt werden. Sofern beides nicht innerhalb des Jahres 2021 erfolgreich abgeschlossen ist, führt dies ab dem 1.1.2022 zu faktischen einem Verkaufsverbot von Biozid-Produkten.

Zu § 14

Mit der jährlichen Meldung über Art und Menge der von Verkäufern oder Importeuren abgegebenen Biozid-Produkte und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe wird eine wiederkehrende und dauerhafte Dokumentations-

und Informationspflicht eingeführt. Dies bedeutet eine erhebliche bürokratische Belastung der Handelsunternehmen. Der Nutzen der Meldung ist nicht ersichtlich.

Weitere Anmerkungen:

1. Erfüllungsaufwand

Über den durch die Beratung entstehenden Erfüllungsaufwand (s. o.) hinaus ist die technische Umrüstung von Handelsstätten (z. B. abschließbare Schränke) nur unzureichend kalkuliert. Als Beispiel sei genannt, dass ein Schrank für 150,00 Euro bei der Produktvielfalt und den unterschiedlichen Produkten und Gebinden nicht ausreichend sein wird. Sofern bereits entsprechende Verkaufsflächen z. B. für Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, bedeutet dies nicht, dass zusätzliche verschließbare Verkaufsflächen nicht mehr geschaffen werden müssen.

Auch werden die Umsetzungskosten für den Großhandel nicht bedacht, darunter die über 220 Cash&Carry-Märkte und solche Fachgroßmärkte, die für nicht gewerbliche Anwender geöffnet sind.

2. Probleme des Vertragsrechts

Alle Akteure der Lieferkette schließen langfristige Lieferverträge. Dies gilt sowohl für Hersteller- als auch Handelsmarken. Die kurze Umsetzungsfrist bis zum 1.1.2022 bringt diese Verträge in Gefahr. Sofern Biozid-Produkte aus dem Sortiment genommen werden, da der Verkauf für Handelsunternehmen nicht mehr rentabel ist, sind Händler ggf. dennoch vertraglich verpflichtet, Biozid-Produkte abzunehmen oder aber nicht unerhebliche Konventionalstrafen zu zahlen.

Wir bitten darum, von einer Verordnung in der im Referentenentwurf vorliegenden Form abzusehen. Der Großhandel ist selbstverständlich an einer lösungsorientierten Diskussion interessiert.

